

99003054080001, 99003054080001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100070498/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001, 99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlands, Referat E2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Sie dürfen aufgrund des Infektionsschutzes nicht mehr arbeiten und haben dadurch einen Verdienstausschlag? Erfahren Sie hier, wie Ihnen der Verdienstausschlag erstattet wird.
Volltext	Wenn Sie aufgrund einer angeordneten Absonderung oder eines m Tätigkeits- oder Betretungsverbots einen Verdienstausschlag erlitten haben, haben Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstausschlages. Wenn Sie eine alternative Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab. Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen gilt: Für die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Entschädigung direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Nettoentgeltes. Auch das Kurzarbeitergeld wird dabei berücksichtigt. Ab der 7. Woche zahlt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes. Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.

Modul

Sachverhalt

Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit.

Für Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen gilt:

Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit erstatten lassen. Die Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Ihnen ebenfalls

erstattet werden.

Für Selbstständige gilt:

Sie erhalten die Erstattung direkt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt und anhand der betroffenen Kalendertage im Monat der Absonderung berechnet.

Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen.

Für Heimarbeiter/ Heimarbeiterinnen gilt:

Anders als bei den Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen

Bei Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen:

- Antrag (diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie)
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung

Modul	Sachverhalt
	• Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung • Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung Bei Selbstständigen: • Antrag • Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters) • Krankenscheine bei Krankschreibung • Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
Voraussetzungen	Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstausfalls, wenn • Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen • oder in Quarantäne sind • und Sie einen Verdienstausfall haben • und Sie nicht arbeitsunfähig sind.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Das Entschädigungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Selbstständige reichen Anträge ein, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können nur in Ausnahmefällen Anträge stellen. Die Auszahlung wird durch die zuständige Behörde angewiesen und erfolgt direkt auf die vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Kontoverbindung. Hierüber erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls bei einem Tätigkeitsverbot innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Quarantäne müssen Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Quarantäne stellen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	Wer aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG nicht mehr arbeiten darf und deshalb einen Verdienstausschlag hat, kann eine Entschädigung beantragen. Bei Arbeitnehmern wird diese bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber gezahlt. Nach den 6 Wochen zahlt dies die Behörde i.H.d. Krankengeldes. Selbstständige erhalten die Erstattung direkt durch die Behörde.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlands, Referat E2
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for compensation under the Infection Protection Act for loss of earnings, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausschlag beantragen